

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. CVI.

Bern, den 6. Christm. 1799. (16. Frimaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Jacquier's Meinung.)

Allein es wäre wider die Politik, wider die Menschenrechte, wider alle Staatsrechte, wann ein Staat den andern, der sein Feind war, nachdem er ihn eingenommen, en Corps zur Verantwortung ziehen wollte.

Ich bitte, B. S., setzen wir uns an ihre Stelle, und ich frage Sie, einen jeden: wer hätte es gerne sehen wollen, daß man uns alle verantwortlich gemacht hätte, wann die kaiserliche Macht sich vor einigen Monathen der ganzen Schweiz bemächtigt hätte. Man hätte wohl die Staatsrechte aufgeschlagen, und gerufen: es ist ungerecht!

Man sagt, man habe doch uns allen den Tod geschworen. B. S. Es kann seyn; allein gewiß nicht weil wir gerecht und konstitutionsmäßig gehandelt haben, dann der Schweizer ist zu aufrichtig solches zu thun; es ist also kein Grund, daß wir wegen den Drohungen in dieser Sache nicht menschlich und gerecht handeln sollen. Ich unterstütze den Rapport der Majorität.

Der Präsident sagt: In dem grossen helvet. Rath spricht man nicht mit Achtung vom Kaiser, sondern wenn man seiner Majestät und Titel erwähnt, so ist es nur darum zu thun, sich darüber lustig zu machen, und weil Jacquier mit Respekt davon sprach, so ruffe ich ihn zur Ordnung. (Man ruft unterstützt und andere lach:n.)

Ruhn. Bereits habe ich in dem Berichte der Minorität der Commission Rechenschaft über meine Meinung und mein Glaubensbekenntniß über den Gegenstand abgelegt, der

Euch, Bürger Repräsentanten, nun schon seit mehreren Tagen beschäftigt. Diese Meinung, dieser Glaube ist das unmittelbare Resultat der Grundsätze, zu denen ich mich bekenne; der Grundsätze, deren Verläugnung ich als einen Abfall von der Sache der Freiheit und des Rechts ansehen würde; der Grundsätze endlich, die mich bis dahin immer bestimmt haben, und auch in Zukunft meine ganze Handlungsweise unveränderlich leiten werden.

Man hat die vorliegende Frage dadurch verwirrt, daß man ihren Gesichtspunkt ganz verschoben hat. Ich will versuchen denselben wieder herzustellen.

Das Vollziehungsdirektorium glaubte: die Interimsregierung von Zürich habe durch die Aufstellung von Truppen und durch die Bekanntmachung einer sich auf diesen Akt beziehenden Proklamation ein Verbrechen gegen die helvetische Republik begangen. Ob sich diese Vermuthung auf hinlängliche Gründe und Thatsachen stütze, oder nicht? das soll und darf ich hier nicht untersuchen; die Erörterung dieser Frage könnte den obwaltenden Streit niemals entscheiden; sie wird also am unrechten Ort aufgeworfen.

Genug! das Vollziehungsdirektorium, Kraft seiner allgemeinen Pflicht, für die innere und äußere Sicherheit des Staats zu sorgen, Kraft seines besondern (constitutionellen) Rechts gegen Verräther, die Criminalpolizei ausüben zu können, Kraft der ihm bis zur endlichen Organisation der gerichtlichen Autoritäten provisorisch zustehenden Gewalt, Verbrecher jeder Art einzuziehen, und den Gerichten überliefern zu lassen, stellte einen Verhaftsbefehl gegen die Mitglieder der Interimsregierung aus, ließ sie vorläufig verhören, und übergab sie darauf dem Kantonsgericht von Zürich zur Beurtheilung.

Ein bloßer Zufall, der sich in unserer Republik noch oft ereignen kann, weil er die Folge der

Beschränkung und Unzulänglichkeit unsrer Form Gesetze ist, bringt diese Sache zur offiziell n Kenntniß der Gesetzgebung. Die Mitglieder des Kantonsgerichts zu Zürich weigern sich in derselben zu urtheilen, zum Theil aus dem gesetzlichen Grunde einer vorhandenen Verwandtschaft mit dem Angeschuldigten, zum Theil unter dem etwas zweideutigen Vorwand, daß sie nicht partheiisch scheinen möchten. Das Vollziehungsdirektorium macht uns aufmerksam, daß in Criminalfällen kein Gesetz die Form des Austritts bestimme, und fodert eine Regel, nach der die Ersetzung der Richter oder des Tribunals in einem solchen Falle statt haben solle.

Diesen Anlaß nun ergreift ein Theil der Mitglieder des großen Raths, um zu begehren, daß wir die von dem Vollziehungsdirektorium bereits angeordnete gerichtliche Untersuchung dieser Sache, die von demselben anbefohlene rechtliche Beurtheilung der Angeschuldigten, durch einen Machtspruch von uns aus niederzuschlagen möchten.

Können, dürfen wir dieses, Bürger Repräsentanten? Oder sind wir nicht viel mehr schuldig, uns bloß und ausschließend an die uns von dem Direktorium vorgelegte Einfrage zu halten?

Ich behaupte das Letztere, und erstaune, daß Männer, die sonst so fest an den Grundsätzen des Rechts hängen, auch nur einen Augenblick anstehen, und sich sogar für eine Maßregel verwenden können, die in meinen Augen den Charakter des ungebundensten Despotismus trägt, und die willkürlichste Verletzung der constitutionellen und rein rechtlichen Grundsätze zugleich ist. Ich will mich näher erklären.

Die Sache ist gerichtlich, ihrer Form und ihrer Natur nach; sie ist das erstere, weil das Vollziehungsdirektorium ihre Beurtheilung wirklich dem Richter zugewiesen, und dieselbe bereits einem Gerichtshofe anhängig gemacht hat. Nun ist es aber ein formaler Grundsatz des Rechts, daß sobald irgend eine Sache vor den Richter gelangt ist, dieser allein und niemand anders zu entscheiden hat, ob die Sache von seiner Kompetenz seye oder nicht? Schon daraus folgt an und für sich, daß keine dritte Gewalt im Staate die Befugniß haben kann, diesem Entscheidungsrecht des Richters über die Kompetenz vorzugreifen, und das rechtliche Verfahren in einer Sache unter dem Vorwand

zu verbieten, daß sie nicht vor das gerichtliche Forum gehöre.

Allein die Sache ist auch ihrer Natur, ihrer innern Beschaffenheit nach, ein gerichtlicher Gegenstand. Das Direktorium klagt gegen die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich auf ein Staatsverbrechen ein. Man steht aber die Beurtheilung der Verbrechen überhaupt den Gerichten zu. Für die Staatsverbrechen insbesondere weist die Constitution bestimmte Kantons-Tribunale an. Wir können, wir dürfen also von uns aus keine Angelegenheiten dieser Art dem Ausspruch dieser Gerichte entziehen. Was nützte, ich frage euch, B. Repräsentanten, jener Grundsatz der Theilung der gegenseitigen Unabhängigkeit der Gewalten, wenn wir berechtigt wären, nach Gefallen die Grenzen der unsrigen zu überschreiten, uns der Befugnis von Gegenständen zu bemächtigen, die im Gebiete des Richteramts liegen, und an die Stelle der Gesetze und der constitutionellen Vorschriften unsre Willkühr zu setzen? Ist dann etwa die im 67. Art. der Constitution stehende bestimmte Vorschrift, daß wir niemals, weder einzeln noch insgesamt, die richterliche Gewalt ausüben sollen, nichts anders als ein leerer Schall ohne irgend eine Bedeutung, oder ist sie nicht vielmehr ein Gesetz, nach welchem wir uns zu richten uns abänderlich verpflichtet sind? Ich denke dieses letztere; wir haben die Constitution und also auch diesen Artikel beschworen, wir wollen ihn halten; wir wollen uns durchaus die Entscheidung keiner Sache anmaßen, die in das Gebiet der richterlichen Gewalt gehört. Ueberlassen wir also die vorliegende Angelegenheit ihrem Ausspruche, da dieselbe nach allen ihren Verhältnissen einen gerichtlichen Gegenstand ausmacht.

Werft eure Blicke auf die Zukunft, ihr, B. Repräsentanten, die ihr heute mit so vieler Wärme für die entgegengesetzte Meinung sprecht! Bedenkt die Folgen derselben, wenn sie durch ein Dekret zur Staatsmaxime erhoben werden sollte. Wird nicht diese Suprematie, die ihr heute der Gesetzgebung zuschreiben euch bemühet, künftighin einer jeden Faktion, die unter uns entstehen kann, als Mittel dienen, Verbrecher, die sie beschützen will, dem rächenden Arme der Gerechtigkeit zu entziehen? wird sie nicht sogar dazu mißbraucht werden, Unschuldige, die ein zügelloser Partheigeist verfolgt, seiner Wuth aufzuopfern; selbst dann, wenn

unparteiische Gerichte ihre Losprechung erkannt haben? vergeblich werdet ihr, wenn ein solcher Fall eintritt, die Schutzwehr der Constitutionsakte, die Heiligkeit der Grundsätze, der Parteilichkeit entgegen stellen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Luzern, 3. Dec. Es scheint Lavater wolle ein Märtyrer der Wahrheit werden, um welchen Preis es auch sey. Sein Brief hat in dieser Gegend außerordentliche Sensation gemacht. Ein hiesiger Buchdrucker druckte ihn Samstag aus der Chronik ab, auf den Abend war die Ausgabe vergriffen. Er veranstaltete eine zweite, und schon ist kein Exemplar mehr zu haben. Städter und Landleute, wollen diese Pretiose besitzen, und man hört nur eine Stimme: „Wir denken wie Lavater.“ Diese Diatribe gegen die Regierung ist ein wahrer Vereinigungspunkt für alle Mißvergünstigten der Schweiz. Fragte man mich jetzt: „welches ist die öffentliche Meinung in diesem Lande?“ so würde ich antworten: „sie liegt in dem Einzeldrucke, den Lavaters Schreiben auf das Volk macht.“ — Ich begreife nicht, aus welcher Politik das Direktorium die Lavateriade hat öffentlich bekannt machen lassen; — und ist dies wohl die einzige Antwort, die man dem Verfasser giebt?

Ankündigung einer Ausgabe von J. Bürklis auserlesenen Gedichten, zum Besten der geplünderten und durch den Krieg beschädigten Schweizer.

Silber und Gold habe ich nicht, was ich aber habe, lege ich mit Freuden auf den Altar des Vaterlandes, auf den Altar, der in so viel tausenden meiner Mitbürger leidenden Menschheit. Freilich, ohne die helvetische Staatsumwälzung hätte ich ihnen mehr, nach den Gefühlen meines Herzens niemals genug geben können.

Beim Anblick eines Landes, innert dessen Grenzen ich geboren war, das über drei Jahrhunderte der Gegenstand des Neides, und der

Bewunderung aller europäischen Staaten gewesen, und nun zum Gegenstand des Mitleids und der Behmuth anderer Völker hinabgesunken ist, blutete mein Herz, alle meine Menschheitsgefühle erwachten. Wie mein Schatten verfolgte mich allenthalben das Gemälde des fürchterlichen Schicksals der bisher in langem Frieden, im Genusse der Freiheit, in patriarchalischer Sitteneinfalt lebenden Alpbewohner in den Kantonen Wallis und Valais. Halb-nackend sehe ich sie nun von nagendem Hunger gequält, ihre Hütten in Schutthaufen verwandelt, ihre Güter verheert, verwaist, versingelt in ihren Wäldern, auf den Gipfeln ihrer Berge, oder in der weiten Welt herumirren, um ein kümmerliches Brod vor fremder Thüre zu betteln.

Mögen auch Thränen des Mitleids und der Behmuth dieses Blatt benetzen, was werden sie den Unglücklichen nützen? O Brüder, Mitbürger, Mitchristen, daß ich Euch nichts als unfruchtbare Thränen geben kann! Zum erstenmal in meinem Leben fühl' ich, daß ich nicht reich, daß ich so reich nicht bin, als ich um euerwillen, nur um euerwillen zu seyn wünschte.

Und woher soll euch Rettung kommen? Von der helvetischen Regierung! Auch bei dem warmsten Mitleid, bei dem menschenfreundlichsten Eifer, euer Elend zu erleichtern, wo soll sie bei der allgemeinen Landplage eines verheerenden Kriegs Hülfquellen entdecken? Stehen nicht schon Monate lang die Besoldungen der obersten Gewalten, der niedern Beamteten, der Geistlichen aus? Selbst unsre braven Vaterlandsvortheidiger, stehen sie nicht noch in ihrem Golde Wochen lang zurük? Wird bei der unüberschbaren Größe des Schadens, die von der Regierung beschlossene Armensteuer des Eins vom Tausend, das Elend acht verwüsteter Kantone spürbar mildern können?

Selbst die von der Kriegsflamme verschonten Gegenden, haben sie nicht durch überhäufte Einquartierungen, durch Verwandlung ihrer Felder und Wiesen in Lagerplätze, durch Aufzehrung alles Mundvorraths, durch auf die Städte gelegte Brandschakungen und gezwungene Darleihen, durch Anschwellung der Staatsabgaben, durch Verlust der reichsten Staats-Einkünfte, durch Fuhren und Requisitionen aller Art und Gattung unter beinahe unertrags-